

Mietminderungstabelle

Börstinghaus

5. Auflage 2026
ISBN 978-3-406-77298-6
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Lfd. Nr.	Quote	Titelzeile	Gericht, Datum, Aktenzeichen	Fundstelle	Stichworte
		hat. Die Höhe der Minderung ist aufgrund der Gefährlichkeit einer schadhaften Elektroanlage mit 20 % angemessen.			
155	50 %	Nicht funktionsfähige Steckdosen, ein verstopfter WC-Abfluss und die Postzustellung funktioniert nicht	AG Hamburg, 23. Juli 1974, 40 C 305/73	WuM 1976, 53	Elektroinstallation Steckdose Toilette Post
156	0 %	Übliche Neubaufeuchtigkeit	AG Langen, 9. Juni 1982, 3 C 293/81	WuM 1982, 226	Fassade Feuchtigkeit Neubau
157	0 %	Feuchtigkeitsschäden, die durch das Verhalten der Mieter verursacht wurden	OLG Celle, 19. Juli 1984, 2 UH 1/84	ZMR 1985, 10	Fassade Feuchtigkeit Stockflecken
Urteilstext: Tritt, wie das LG dem Sachverständigengutachten entnimmt, Feuchtigkeit nicht durch das Außenmauerwerk in die Wohnung der Beklagten ein, so liegt es allein in deren Einflußbereich, der Entstehung von Spakflecken durch entsprechendes Wohnverhalten entgegenzuwirken, um die Feuchtigkeitsbelastung der Wohnung in Grenzen zu halten.					
158	0 %	Mangelhafte Schallisolation	AG Steinfurt, 19. Februar 1987, 4 C 189/86	WuM 1987, 120	Fassade Isolierung Schallschutz Trittschall
Urteilstext: Ein Mietminderungsrecht in dieser Höhe steht den Beklagten nicht zu. Die durchgeführte Beweisaufnahme hat nicht nachzuweisen vermocht, daß die Mietsache i. S. v. § 537 BGB mit Mängeln behaftet ist. Die Beklagten rügen, daß das Mietobjekt nicht hinreichend schalldämmt sei. Das streitbefangene Mietobjekt ist im Jahre 1964 errichtet worden. Mit Rücksicht darauf können die Beklagten bezüglich der Schalldämmung nur Werte erwarten, die den schalldämmtechnischen Baunormen des Errichtungszeitpunktes entsprechen. Eine Verpflichtung des Vermieters, das Mietobjekt den jeweils geltenden Baunormen anzupassen, besteht nicht. Nach Feststellungen des Sachverständigen ergibt sich jedoch, daß der tatsächlich vorhandene Schalldämmwert des Mietobjektes betreffend Luftschallschutz und Trittschallschutz den im Errichtungszeitpunkt geltenden Baunormen entspricht, so daß ein rechtlich relevanter Mangel der Mietsache i. S. d. § 537 BGB nicht feststellbar ist. Das Gericht hat keine Bedenken, den Feststellungen des Sachverständigen unter Berücksichtigung der einzelnen von ihm erzielten Meßergebnisse zu folgen.					
159	0 %	Unzureichender Wärmeschutz, der den Standards zum Zeitpunkt des Baus des Hauses entspricht	LG Münster, 8. April 1987, 9 S 28/87	WuM 1987, 271	Fassade Wärmeschutz Isolierung
160	0 %		AG Hamburg,	DWW 1988, 51	Fassade

Lfd. Nr.	Quote	Titelzeile	Gericht, Datum, Aktenzeichen	Fundstelle	Stichworte
		Wärmedämmung eines Altbaus entspricht nicht dem neuesten Stand	2. Juli 1987, 49 C 215/87		Wärmedämmung Altbau
161	0 %	Verhältnismäßig hohe Heizkosten wegen geringer Wärmeisolierung der Mietwohnung	LG Hamburg, 5. Mai 1988, 7 S 166/87	NJW-RR 1988, 907 = WuM 1988, 350 = ZMR 1989, 63 = DWW 1988, 348	Fassade Isolierung Temperatur Heizung
Urteilstext: Die Tatsache, dass eine Mietwohnung aufgrund ihrer wärmetechnischen Beschaffenheit verhältnismäßig hohe Heizkosten verursacht, ist für sich allein genommen (...) nicht als Sachmangel i. S. d. §§ 537, 538 BGB anzusehen. Denn ihre Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch ist in Fällen wie diesem nicht eingeschränkt.					
162	0 %	Schalldämmung entspricht den Normen zur Zeit der Errichtung des Hauses, aber nicht den heutigen	AG Düsseldorf, 18. August 1988, 20 C 233/86	DWW 1989, 333	Fassade Isolierung Schallschutz
163	0 %	Neubaufeuchtigkeit bei Kenntnis des Mieters	AG Steinfurt, 9. Mai 1996, 4 C 23/96	WuM 1996, 759	Fassade Feuchtigkeit Neubau
164	0 %	Büroräume werden bei extremen Temperaturen im Sommer zu warm	AG Neuss, 22. Januar 1997, 36 C 152/96	DWW 1997, 47 = ZMR 1997, 303 = NZM 1998, 35	Fassade Temperatur
165	0 %	Feuchtigkeitsschäden aufgrund von restlicher Baufeuchtigkeit und schlechter Positionierung der Wohnzimmernöbel	AG Köln, 27. September 2000, 214 C 316/00	KM 35 Nr. 45	Fassade Feuchtigkeit Stockflecken
166	0 %	Zeitweise feuchter Keller im Altbau	AG Münster, 20. Dezember 2000, 48 C 2592/00	WuM 2001, 261	Fassade Feuchtigkeit Keller Altbau
167	0 %	Kellerfeuchtigkeit in einem Altbau	LG Osnabrück, 11. April 2001, 6 S 1247/00	WuM 2004, 233	Fassade Feuchtigkeit Keller
168	0 %	Putzschaden an der Außenfassade	LG Berlin, 14. September 2006, 62 S 90/06	GE 2006, 1407	Fassade Putz

Lfd. Nr.	Quote	Titelzeile	Gericht, Datum, Aktenzeichen	Fundstelle	Stichworte
Urteilstext: Bezüglich des Schadens am Außenputz, welcher nach dem Vortrag der Beklagten dazu führt, dass „Putzteile in die Wohnung bröckeln“ liegt keine messbare Gebrauchsbeeinträchtigung vor. Es handelt sich allenfalls um einen unerheblichen Mangel.					
169	0 %	Sommerliche Wärme in einem Altbaubüro	OLG Karlsruhe, 17. Dezember 2009, 9 U 42/09	GE 2010, 542 = MDR 2010, 564 = GuT 2010, 212	Fassade Wärme Altbau
170	0 %	Feuchtigkeit im Mauerwerk bei unerheblicher Gebrauchsbeeinträchtigung	LG Berlin, 16. August 2011, 65 S 422/10	GE 2011, 1310	Fassade Feuchtigkeit
171	0 %	Mangelnde Isolierung einer Dachgeschosswohnung	AG Krefeld, 27. Mai 2011, 11 C 524/07		Fassade Isolierung Heizung Dachgeschoss
172	0 %	Feuchtigkeit im Keller eines Altbaus	AG Lübeck, 15. Juni 2011, 24 C 4044/09	ZMR 2012, 277	Fassade Feuchtigkeit Keller
173	0 %	Feuchter Keller in einem Altbau bei Kenntnis des Mangels	AG Brandenburg, 4. November 2024, 30 C 90/23	GE 2024, 1151	Fassade Keller Feuchtigkeit
Urteilstext: Hier wurde insofern aber sogar ausdrücklich unter § 22 Abs. 6 Nr. 2 des schriftlichen Mietvertrages (...) – vereinbart, dass die Beklagten als Mieter selbst dafür Sorge zu tragen hatten, dass die von ihnen im Mieterkeller gelagerten Gegenstände nicht durch Feuchtigkeit in Mitleidenschaft gezogen werden, so dass die Beklagten hier auch nicht berechtigt waren aufgrund der damit im Zusammenhang stehenden „Beeinträchtigungen“ bezüglich des feuchten Kellers eine Mietminderung gegenüber dem Kläger/Vermieter geltend zu machen, da auf jeden Fall der § 536b BGB dann angewandt wird, wenn den Mietern die den Mangel begründenden Tatsachen – so wie hier die Beklagten – bekannt waren (...).					
174	0 %	Feuchtigkeit und Schimmel aufgrund unzureichenden Lüftungsverhaltens	AG Köln, 4. September 2024, 206 C 17/23	MietRB 2025, 36	Fassade Schimmel Feuchtigkeit Lüftungsverhalten
Urteilstext: Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht für alle Bereiche außerhalb der Fensterlaibungen und Fensterbänke zur Überzeugung des Gerichts fest, dass insoweit aufgetretene Schimmel- und Feuchteschäden nicht baubedingt sind. Der Sachverständige (...) hat insoweit in seinem in sich schlüssigen und nachvollzieh-					

Lfd. Nr.	Quote	Titelzeile	Gericht, Datum, Aktenzeichen	Fundstelle	Stichworte
		baren Gutachten, dem das Gericht vollumfänglich folgt, plausibel festgestellt, dass sich an den Wänden und Decken der Wohnung keine unzulässigen Wärmebrücken oder andere Feuchteinflüsse befinden. Auch sind keine Beschädigungen der Fassade, der Abdichtungen oder Risse in den Außenbauteilen aufgefallen. Schäden an äußerlich sichtbaren haustechnischen Anlagen, Regenrinnen und -fallrohre, und Lüftungseinrichtungen, Wasserrohrbruch oder undichte Heizkörper können als Schadensursache ausgeschlossen werden. Der Sachverständige hat insbesondere auch festgestellt, dass etwaige kleinere Pfützen durch Undichtigkeiten der Dachdeckung keine Auswirkungen auf die beobachteten Schäden haben könnten, weil keine typischen Merkmale eines Feuchtigkeitseintrags aus dem Dach heraus in die Wohnung vorhanden seien. Was den inzwischen vollumfänglich behobenen Leitungswasserschaden im Badezimmer angeht, so hätte dieser zwar initial zur Ausbreitung des Schimmels in der Wohnung geführt haben können. Es sei aber anzunehmen, dass der Schimmel in der Wohnung bereits vor dem Leitungswasserschaden vorhanden gewesen sei bei ähnlichem Lüftungsverhalten der Bewohner, wie der Sachverständige dieses festgestellt habe. (...) Entsprechend kann der Leitungswasserschaden nicht initial für die Feuchtigkeits- und Schimmelbildung in der streitgegenständlichen Wohnung gewesen sein. Denn Feuchtigkeits- und Schimmelschäden lagen bereits vorher vor.			
175	0 %	Feuchtigkeit in einer Altbauwohnung	AG Paderborn, 30. September 2022, 51 C 90/21	ZMR 2023, 49	Fassade Feuchtigkeit Altbau Keller
		Urteilstext: Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die nach den Feststellungen des Sachverständigen im Keller des Mietobjekts auftretenden sehr hohen Feuchtwerte bauzeit- und bauarttypisch sind. Der Sachverständige führt nachvollziehbar und widerspruchsfrei aus, dass zeittypische Bodenplatten nicht wasserdicht seien, z. T. sogar eine kapillare Saugfähigkeit hätten. Ferner sei davon auszugehen, dass weder bei den Außen- noch bei den Innenwänden Horizontalsperren gegen aufsteigende Feuchtigkeit eingebaut seien. Diese seien erst ab ca. 1930 ausgeführt worden. Die erste Richtlinie zur Abdichtung von Bauwerken sei die „Vorläufige Anweisung für Abdichtungen von Ingenieurbauwerken“ aus dem Jahre 1931. Die DIN 4031 aus dem Jahre 1932 sei die erste Abdichtungsnorm des DIN. Zum Zeitpunkt der Gebäudeerrichtung Mitte der 1920er Jahre hätten somit keine verbindlichen Abdichtungsvorschriften vorgelegen. Vertikalabdichtungen würden seit ca. 1900 eingebaut. Dabei handle es sich jedoch lediglich um dünne Teer/Pech-Anstriche. Schimmel sei im Kellerraum nicht feststellbar.			
176	0 %	Feuchter Keller ohne konkreten Mangelvortrag	LG Berlin, 7. Februar 2011, 67 S 61/10	GE 2011, 408	Fassade Feuchtigkeit Keller
177	0 %	Kellerfeuchtigkeit im Altbau	LG Dresden, 17. Juni 2014, 4 S 4/14	NJW-RR 2015, 204 = NZM 2015, 250	Fassade Feuchtigkeit Keller

Lfd. Nr.	Quote	Titelzeile	Gericht, Datum, Aktenzeichen	Fundstelle	Stichworte
178	0 %	Wasserschaden im Bad, wobei der Mieter die Mängelbeseitigungsarbeiten behindert	LG Karlsruhe, 6. März 2009, 9 S 206/08	Info M 2009, 218	Fassade Feuchtigkeit Wasserschaden Badezimmer
179	0 %	Bad wurde nach einem Wasserschaden bereits neu verfließt. Weitere Mängel wurden nicht angezeigt	LG Berlin, 4. April 2016, 65 S 45/16	WuM 2016, 348	Fassade Feuchtigkeit Wasserschaden
180	0 %	Eintretendes Regenwasser bei starkem Wind	AG Schöneberg, 10. April 2008, 109 C 256/99	WuM 2008, 477	Fassade Wind Feuchtigkeit Regen
Urteilstext: (...) Soweit der Beklagte bei Südwind eintretendes Regenwasser im Wohnzimmerfenster rügt, handelt es sich allenfalls um eine unerhebliche Tauglichkeitsminderung im Sinne von § 536 Abs. 1 S. 3 BGB. Es ist nicht dargelegt und auch dem Gericht nicht bekannt, dass im hiesigen Gerichtsbezirk häufig Südwind auftritt. Der Beklagte hat auch nicht mitgeteilt, wann jeweils Regenwasser eingetreten war und in welchem Ausmaß dies erfolgte, insbesondere ob nur das Fensterbrett feucht war oder ob weitere Teile der Wohnung betroffen waren. Es kann auch nicht festgestellt werden, dass durch die behauptete Zugluft und angeblichen Wärmeverlust durch ein Fenster im Nordzimmer die Tauglichkeit der Mietsache mehr als unerheblich im Sinne von § 536 Abs. 1 S. 3 BGB beeinträchtigt war. Die Kläger haben diesen Vortrag bestritten. Der Beklagte hat das Ausmaß der angeblichen Zugluft und des Wärmeverlustes nicht dargelegt.					
181	0 %	Einmaliger Wassereintritt in den Kellerraum	AG Münster, 24. Juli 2007, 3 C 2569/20	WuM 2007, 544	Fassade Feuchtigkeit Wasserschaden Keller
Urteilstext: Im übrigen liegen aber auch die Voraussetzungen für eine Mietminderung nicht vor. Der einmalige Wassereintritt in den Kellerraum stellt keine dauerhafte Beeinträchtigung dar, die zu einer Mietminderung berechtigen würde. Die von der Beklagten angegebenen Luftfeuchtigkeitswerte von 60 – 80 % stellen einen Mangel nicht dar, weil diese im Zusammenhang mit der jeweiligen Wetterlage jederzeit auftreten können und als normal angenommen werden müssen. Der von der Beklagten weiter angeführte Streifen Schimmel von einem Meter Länge ist offensichtlich auf den einmaligen Wassereintritt zurückzuführen und kann deshalb beseitigt werden, ohne dass dafür eine dauerhafte Mietminderung in Betracht käme. Soweit die Beklagte die Miete teilweise mindern wollte, weil die Tiefgarage nach dem Einzug noch nicht ordnungsgemäß gereinigt war, ist dies hinzunehmen, weil es sich offensichtlich um einen Neubau handelte und die Reinigung dann wohl innerhalb kürzester Frist durchgeführt worden ist.					

Lfd. Nr.	Quote	Titelzeile	Gericht, Datum, Aktenzeichen	Fundstelle	Stichworte
182	2,5 %	Riss im Mauerwerk des Erdgeschosses sowie ein Spalt und eine teilweise Absenkung des Fußbodens in einem Friseursalon	OLG Naumburg, 16. Juni 1999, 12 U 34/99		Fassade Risse Boden
Urteilstext: In der Berufung ist nicht mehr streitig, daß ein Riß im außen liegenden Mauerwerk des Erdgeschosses sowie ein Spalt und eine teilweise Absenkung des Fußbodens im Friseursalon vorhanden sind. Insoweit vertreten die Kläger wiederum die Auffassung, daß eine Beeinträchtigung des Betriebs des Friseursalons der Beklagten nicht bestanden hat. Unter Berücksichtigung der bereits oben angestellten Erwägungen zu den Nässeerscheinungen im Salon kann dem nicht zugestimmt werden. Zwar stellen der Riß im außen liegenden Mauerwerk und die Absenkung des Fußbodens gering anzusehende optische Beeinträchtigungen des Friseurbetriebes der Beklagten dar, jedoch ergibt sich hinsichtlich des Risses im Fußboden eine tatsächliche Gefährdung der Kunden der Beklagten, wie aus dem Schreiben des Gewerbeaufsichtsamtes vom 24.6.1998 ersichtlich ist.					
183	3 %	Risse in Wänden und Decke	KG Berlin, 17. September 2020, 8 U 1006/20	GE 2020, 1429 = WuM 2020, 723 = ZMR 2021, 218	Fassade Risse Decke
184	5 %	Feuchtigkeit im Keller bei Niederschlag	AG Düren, 16. Dezember 1981, 8 C 465/81	WuM 1983, 30	Fassade Feuchtigkeit Keller Niederschlag
185	5 %	Hohe Luftfeuchtigkeit und Feuchtigkeitserscheinungen in einem Altbau	AG Rheine, 20. Juli 1988, 3 C 431/87	WuM 1988, 302	Fassade Feuchtigkeit Altbau
Urteilstext: Das Gericht schätzt den Minderwert der Wohnung infolge der festgestellten Bauschäden auf 5 %. Auch die Summe der optischen Mängel und der Ursachen für das Entstehen zusätzlicher Feuchtigkeit in der Wohnung rechtfertigen keinen höheren Minderwert. Die Feuchtigkeitsschäden sind zum überwiegenden Teil auf das Wohnverhalten der Beklagten zurückzuführen. Wie der Sachverständige zutreffend ausgeführt hat, ist bei der Bauweise des alten Hauses bei erhöhtem Feuchtigkeitsgehalt der Luft ein Kondensatausfall selbst bei übermäßigem Heizen und Lüften kaum zu vermeiden. Darauf hätten sich die Beklagten einstellen müssen. Sie hätten deshalb darauf verzichten müssen, in dem Wohnzimmer sowie dem Arbeitszimmer und Eßzimmer insgesamt 19 Pflanzen und 1 Aquarium aufzustellen, was die Feuchtigkeit in der Raumluft deutlich erhöht hat und es vor allem deshalb zu den Feuchtigkeitsschäden an den Wänden gekommen ist.					
186	5 %		LG Köln,	KM 35 Nr. 39	Fassade Stockflecken

Lfd. Nr.	Quote	Titelzeile	Gericht, Datum, Aktenzeichen	Fundstelle	Stichworte
		Stockflecken durch Baurestfeuchte oder mangelnde Beheizung	18. September 1997, 1 S 72/97		Feuchtigkeit Heizung
187	5 %	Wasserschaden in der Küche	AG Bonn, 26. Januar 2021, 206 C 18/19		Fassade Wasserschaden
188	5 %	Durchfeuchteter Keller	LG Berlin, 12. März 2013, 63 S 628/12	NZM 2013, 505 = GE 2013, 1205	Fassade Feuchtigkeit Keller
189	5 %	Durchfeuchteter Keller	AG Schöneberg, 7. November 2012, 6 C 360/12		Fassade Feuchtigkeit Keller
190	8 %	Schimmelbefall und Feuchtigkeitserscheinungen aufgrund von baulichen Gegebenheiten	LG Hamburg, 11. Juli 2000, 316 S 227/99	WuM 2001, 193	Fassade Feuchtigkeit Schimmel Wohngifte
191	8 %	Wasserschaden und Putzschäden an der Decke	AG Schöneberg, 8. Februar 2022, 17 C 96/21	WuM 2022, 732	Fassade Feuchtigkeit Wasserschaden
Urteilstext: Die Kläger können sich mit Erfolg auf ein Minderungsrecht berufen. Gemäß § 536 Abs. 1 BGB ist die vereinbarte Miete kraft Gesetzes gemindert, wenn die Mietsache zur Zeit der Überlassung an den Mieter einen Mangel aufweist, der ihre Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch aufhebt oder (erheblich) mindert, oder ein solcher Mangel während der Mietzeit entsteht. Ein derartiger Mangel ist dann gegeben, wenn der tatsächliche Zustand der Mietsache vom vertraglich vorausgesetzten Zustand abweicht (...). Ob und in welchem Umfang der Mieter von der Mietsache überhaupt einen Gebrauch gemacht hat, ist dabei unerheblich (...). Die Minderung wird deshalb nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Mieter tagsüber aus beruflichen oder sonstigen Gründen abwesend ist (Schmidt-Futterer/Eisenschmid, 15. Aufl. 2021, BGB § 536 Rn. 140 m. w. N.). Das Minderungsrecht ist nicht aufgrund § 15 Nr. 3 des Mietvertrages ausgeschlossen. Die Regelung, die dem Mieter im Falle von Instandsetzungs- oder sonstigen Bauarbeiten, sämtliche Rechte abspricht, ist für ihn nachteilig und damit gemäß § 536 Abs. 4 BGB unwirksam.					
192	10 %	Feuchtigkeitserscheinung und Schimmelbildung im Schlafzimmer	LG Hannover, 27. Januar 1982, 11 S 322/81	WuM 1982, 183	Fassade Feuchtigkeit Isolierung Schimmel

Lfd. Nr.	Quote	Titelzeile	Gericht, Datum, Aktenzeichen	Fundstelle	Stichworte
Urteilstext: Die hier vorliegende Fleckenbildung mit Schimmelpilzbefall an Außenwänden in Feuchträumen wie Bad und Küche sowie an den Ecken im Schlafzimmer durch Niederschlag von Kondenswasser stellt grundsätzlich einen Mangel des Mietobjekts i. S. von § 536 BGB dar (...). Dies gilt auch dann, wenn diese Räume wegen der exponierten Lage und der Art des Bewohnens besonders gefährdet und für Kondenswasserniederschläge anfällig sind. Ein Mangel der Mietsache ist auch dann gegeben, wenn die Feuchtigkeiterscheinungen – wie im Gutachten des Sachverständigen ausgeführt – durch das Wohnverhalten der Mieter entscheidend mitbeeinflusst werden, andererseits entsprechend der Erläuterung des Sachverständigen im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Amtsgericht letztlich nur durch eine ausreichende Wärmeisolierung der Wände von außen her ganz beseitigt werden können. Da der Zweck des Mietvertrages für den Mieter, nämlich die Gebrauchsüberlassung der Wohnung, gefährdet ist, wenn z. B. ein Mieter mit einem Kaltschlafbedürfnis das Schlafzimmer zu stark beheizen muß um solche Erscheinungen zu vermeiden und andererseits ein zu häufiges und anhaltendes Lüften im Winter dem Energiespargrundsatz widerspricht, gibt ein solcher Mangel dem Mieter auch dann die Rechte aus §§ 536, 537 BGB, wenn der Vermieter nur durch sehr kostspielige Außenisolierungsmaßnahmen Abhilfe schaffen könnte.					
193	10 %	Feuchtigkeitsschäden aufgrund von energiesparenden Lüftungs- und Heizverhalten	AG Münster, 4. März 1982, 8 C 550/80	WuM 1982, 185	Fassade Isolierung Feuchtigkeit
194	10 %	Feuchtigkeitsschäden aufgrund ungenügender Isolierung	AG Koblenz, 17. Januar 1985, 14 C 691/83	WuM 1987, 19	Fassade Feuchtigkeit Isolierung
Urteilstext: Das Minderungsrecht des Beklagten für den hier in Rede stehenden Zeitraum folgt aus § 537 Abs. 1 BGB. Die Mietwohnung war zur Zeit dieses Überlassungszeitraumes mit einem Feuchtigkeitsschaden in der Diele und im Wohnzimmer behaftet. Dieser Mangel ist geeignet gewesen, den Wohnwert der Wohnung nicht nur unerheblich zu mindern. Davon ist das Gericht aufgrund der Aussage des Zeugen überzeugt. Der Zeuge ist als Architekt ohne Zweifel in der Lage gewesen, die Ursache der Feuchtigkeiterscheinungen zuverlässig zu erkennen und deren Ausmaß zu beurteilen. Er hat ausgeführt, daß die Feuchtigkeit durch die Außenwand aufgrund ungenügender Isolierung in das Wohnungsinnere eindringen und ein spürbares Ausmaß annehmen kann, wenn an die äußere Wohnungswand Möbel gestellt werden. Die Feuchtigkeitsschäden können dann auch auf die Möbelstücke übergreifen und sich zumindestens geruchsmäßig in der Wohnung bemerkbar machen.					
195	10 %	Schimmel und Feuchtigkeit in den Zimmerecken aufgrund fehlerhafter Isolierung der Außenmauer	LG Kiel, 23. Oktober 1985, 1 S 8/85	DWW 1986, 119	Fassade Isolierung Feuchtigkeit Schimmel
196	10 %	Neubaufeuchtigkeit	LG Lübeck, 8. Januar 1988, 6 S 289/87	WuM 1988, 351	Fassade Feuchtigkeit Neubau